

R u n d v e r f ü g u n g

Betrifft: Vermögensrechtliche Behandlung der in die Abteilungen III und IV der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen.

Gemäß der Allgemeinen Anordnung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums Nr. 12/C vom 9.2.1942 und der Anordnung vom 16.2.1942 - II A 2 Nr. 420 VII/41 - 176 - sowie in Ausführung der Allgemeinen Bestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht über die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten vom 19.6.1943 - 14 x 14 AWA/J (Ic) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums folgendes an:

- A. I Die kommissarische Verwaltung von gewerblichen Betrieben und Hausgrundstücken ist gemäß §§ 5 und 8 der Verordnung vom 17.9.1940 (RGBl. I S. 1270) unverzüglich aufzuheben, sobald die Eintragung der Eigentümer in die Abt. III der Deutschen Volksliste der Haupttreuhandstelle Ost (Treuhandstelle) bekannt geworden ist. Bei Rüstungsbetrieben oder anderen für die Gesamtwirtschaft besonders wichtigen Betrieben kann die zuständige Treuhandstelle im Einvernehmen mit der Dienststelle des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums bestimmen, dass die kommissarische Verwaltung trotz der Aufnahme des Betriebsinhabers in die Deutsche Volksliste einstweilen aufrecht erhalten bleibt. Bei Angehörigen der Abteilung 3, die selbst oder deren Väter oder Söhne zur Wehrdienst eingezogen sind, ist eine Aufrechterhaltung der kommissarischen Verwaltung aber nur zulässig, wenn dringende ernährungswirtschaftliche oder kriegswirtschaftliche Gründe sie erfordern.

Nach der Aufhebung der kommissarischen Verwaltung steht die Verwaltung und Nutzniessung allein dem Eigentümer zu; für stehende Gewerbebetriebe mit ihrem Betriebsinventar und für Grundstücke nebst Zubehör ist jedoch die Beschlagnahme als Sicherungsmassnahme aufrecht zu erhalten oder nachzuholen.

(s. Allgemeine Anordnung 12/C Teil IV 3). Der Treuhandstelle obliegt hierbei keine Aufsichtspflicht. Von Betriebsüberwachungen und Betriebskontrollen ist abzusehen. Die Treuhandstelle ist aber zu geeigneten Massnahmen berechtigt, wenn erkennbar wird, dass der Betriebsinhaber sein Verwaltungs- und Nutzniessungsrecht missbraucht, um die Substanz des Betriebes dem Zweck der Beschlagnahme zu entziehen. Eine Verpflichtung der Treuhandstellen besteht nicht, Betrieben, bei denen die kommissarische Verwaltung nach den vorstehenden Vorschriften aufgehoben ist, Kredite zu gewähren. Die Eintragung von Grundpfandrechten, die für die Aufnahme wirtschaftlich gerechtfertigter Kredite bestellt werden, soll grundsätzlich von der Beschlagnahmebehörde genehmigt werden. Der Eigentümer kann seinen Betrieb oder sein Grundstück nur an die Haupttreuhandstelle Ost (Treuhandstelle) oder an die von ihr bestimmten Käufer veräussern.

Betriebe und Grundstücke, in denen ein Umsiedler oder ein Kriegsverwehrteter mit dem Ziel des Eigentumserwerbes eingesetzt ist und in denen er eine geeignete Existenz gefunden hat, gelten als bereits verwertet und brauchen nicht zurückgegeben zu werden. Auf die Rechtsform des Einsatzes kommt es hierbei nicht an.

Die Tatsache, dass der Betrieb oder das Grundstück bereits an eine Auffanggesellschaft abgegeben ist oder von der Deutschen Umsiedlungstreuhand-Gesellschaft m.b.H. abgerufen oder für die Deutsche Umsiedlungstreuhand-Gesellschaft m.b.H. reserviert ist, schliesst die Rückgabe an den in Abt. 3 aufgenommenen Eigentümer nicht aus, es sei denn, dass die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes gegeben sind.

II Die Aufhebung der kommissarischen Verwaltung tritt nicht rückwirkend ein, sondern frühestens mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Deutsche Volksliste. Ist die Aufnahme in Abt. 3 vor Inkrafttreten dieser Anordnung erfolgt, ohne dass bisher die kommissarische Verwaltung aufgehoben ist, so hat die Aufhebung nunmehr unverzüglich zu erfolgen.

Da die Anordnung der kommissarischen Verwaltung rechtmässig war, begründet sie keinen Anspruch auf Schadenersatz, Rechnungslegung und dergleichen.

III. Wenn während der kommissarischen Verwaltung ein Gewinn erzielt worden ist, ist dem Eigentümer eine Verzinsung seines Eigenkapitals mit 3 v.H. zu gewähren; sie darf jedoch nur aus dem Gewinn nach Abzug der Unkosten für die kommissarische Verwaltung entnommen werden. Abgezogene Beträge, die aus der Substanz stammen, sind zurückzugewähren.

Im Bedarfsfalle sind ausreichende Betriebsmittel darlehnsweise zu tragbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

In Härtefällen kann der Gewinnsatz erhöht werden.

Ein Verlust, der während der Zeit der kommissarischen Verwaltung entstanden ist, geht zu Lasten des Eigentümers. In Fällen unbilliger Härte kann der Verlust ganz oder zum Teil übernommen werden; die dazu notwendigen Aufwendungen sind aus Treuhandmitteln zur Verfügung zu stellen und auf Konto 300 zu verrechnen. Sind von der Haupttreuhandstelle Ost (Treuhandstelle) oder der Grundstücksgesellschaft Mittel zur Verfügung gestellt worden, so soll die Rückgabe des Betriebes oder des Grundstückes grundsätzlich nicht von einer Rückerstattung der Aufwendungen abhängig gemacht werden. Es ist lediglich dafür zu sorgen, dass die Rückerstattung in geeigneter Weise sichergestellt wird. Oft wird hierfür ein blosses Anerkenntnis ausreichend sein, da ja die Betriebe und Grundstücke beschlagnahmt bleiben. Bei der Abrechnung von Gewinnen, Verlusten und Aufwendungen ist in Zweifelsfällen das Einvernehmen mit dem Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums herzustellen.

IV. Der Eigentümer hat Anspruch auf Entschädigung, wenn der Betrieb oder das Grundstück nicht zurückgegeben wird. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung trifft die Haupttreuhandstelle Ost (Treuhandstelle). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Nettoerlös, wie er sich bei Aufstellung eines Abwicklungsstatus unter Berücksichtigung von Forderungen und Schulden ergibt. Wird der Erlös als zu niedrig angesehen, kann ein Härteausgleich gewährt werden.

Soweit Möbel mit oder ohne Zutun der Treuhandstellen durch die Kommunen oder andere Stellen verwertet wurden, handelt es sich um Nachteile, die im Zusammenhang mit der Eingliederung der Ostgebiete entstanden sind. Sie sind von der Treuhandstelle nicht zu begleichen. Die früheren Eigentümer sind vielmehr gemäss der Verordnung vom 22.11.1941 (RGBl. I S. 721) über den Ausgleich von

Rechtsansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten hiermit an den Regierungspräsidenten zu verweisen.

- V. Die Vergütung der Entschädigung geschieht in der Weise, dass die Treuhandstelle an die Eigentümer Barvorschüsse grundsätzlich bis zu einem Betrage von 5.000.--- RM auf den Nettoerlös leistet. In Einzelfällen kann mit Genehmigung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums darüber hinausgegangen werden. Der Rest des Nettoerlöses wird an die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m.b.H. überwiesen, die dem Betreffenden ein Sperrkonto einrichtet und damit nach den Allgemeinen Bestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht über die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebiete vom 19.6.1943 verfährt.

Ist der Betrieb an einen Umsiedler gegen Verrechnungsschein der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m.b.H. verkauft, hat die Treuhandstelle den Nettoerlös, der dem früheren Eigentümer zusteht, der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m.b.H. mitzuteilen unter gleichzeitiger Anforderung des von der Treuhandstelle an ihn bezahlten Vorschusses. Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m.b.H. vergütet der Treuhandstelle den von ihr aufgewandten Vorschuss in bar; für den restlichen Teil des Nettoerlöses richtet die Deutsche-Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m.b.H. für den Berechtigten ein Sperrkonto ein gegen anteilige Rückbuchung des der Treuhandstelle erteilten Verrechnungsscheines im Sammelbuchverfahren.

Ist der Betrieb noch nicht verwertet, wird er aber gemäss A I Abs. 3 und 4 nicht zurückgegeben, so soll die Treuhandstelle einen Vorschuss auf die spätere Entschädigung bis zur Höhe von RM. 5.000.- dem früheren Eigentümer gewähren. Im übrigen ist in gleicher Weise zu verfahren wie nach A V Abs. 2.

- B. Das Vermögen der in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen unterliegt weiterhin der Beschlagnahme und kommissarischen Verwaltung. Die Verwertung von beschlagnahmten Betrieben und Grundstücken geht weiter. Zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der sonstigen lebenswichtigen Ausgaben werden Abschlagzahlungen geleistet, deren Höhe der örtlich zuständige Höhere SS- und Polizeiführer im Einvernehmen mit dem Leiter der Treuhandstelle fest-

setzt. Die erforderlichen Mittel stellt die Treuhandstelle oder die Grundstücksgesellschaft zur Verfügung. Soweit jedoch Söhne von Angehörigen der Abteilung 4 in die Abteilung 3 aufgenommen und zur Wehrmacht eingezogen sind, gelten hinsichtlich der Eltern, sofern sie noch nicht abgesiedelt sind, die gleichen Bestimmungen wie bei den Angehörigen der Abteilung 3 der Deutschen Volksliste.